

Die Adressen sind verstümmelt wiedergegeben: *Aquilegesi patriarche, Brixingensi episcopo* und *Aquilegesi patriarche*¹⁸⁴). Aus Wendungen, wie *dilectus filius noster* für den Abt von Rosazzo¹⁸⁵) und durch gewisse, allerdings nur mit den Anfangsbuchstaben verzeichnete Formulareile, wie *fraternitati tue per (apostolica) scripta mandamus*¹⁸⁶) und anderer formaler und inhaltlicher Kriterien, ist zu erkennen, daß es sich um päpstliche Mandate handelt.

Chronologische und entstehungsgeschichtliche Überlegungen zur Umgebung, in der sich diese Mandate befinden, würden den Schluß zulassen, daß sie ebenfalls — sie sind nicht näher datiert — in das Jahr 1160 gehören. Dann wären sie an den Patriarchen Peregrin I. von Aquileja (1132—1161) bzw. an Bischof Hartmann I. von Brixen (1140—1164) gerichtet. Der in Nr. 25 und 27 genannte *R. abbas de Rosacio*¹⁸⁷) wäre mit Abt Rudolf zu identifizieren¹⁸⁸). Für ihn und die Empfänger trifft dies auch zu, Aussteller wäre aber zu diesem Zeitpunkt schon Alexander III. Sie gehören aber noch in die Zeit Hadrians IV.

Da es sich nicht um Admonter Einlaufstücke handelt, die nach ihrem Eintreffen notiert worden sein könnten, kann mit einem viel früheren Datum als 1160 gerechnet werden. Jedenfalls müssen sie im August 1160 am Entstehungsort vorhanden gewesen sein, sonst würden sie in der Sammlung nicht vor den nach Mitte August eingetroffenen Briefen Nr. 28—35 stehen. Der Zeitraum ihrer Entstehung ist schwer abzugrenzen. Der Patriarch von Aquileja wollte die Rosazzer Kongregation zu einer *expedicio* zwingen. Daher appellierte der Abt des Klosters an den Papst¹⁸⁹). Diese Appellation beantwortete Hadrian IV. zunächst mit einem knappen, scharfen Befehl (Nr. 25) und dann mit einem etwas ausführlicheren Schreiben (Nr. 27) an den Patriarchen und forderte ihn auf, seine Absichten fallenzulassen, denn das Kloster stehe unter seinem

¹⁸⁴) Fol. 20v, Zeile 9 von unten, 21r, Zeile 3 von oben und 21r, Zeile 11 von oben.

¹⁸⁵) Fol. 20v, Zeile 9 von unten.

¹⁸⁶) Beispielsweise *f. t. p. s. m.* (fol. 20v, Zeile 5 von unten), so auch in den anderen Fällen. T e n g n a g e l, *Vetera Monumenta* S. 387 f., Nr. 31—33, löste anders auf: „Ergo (bzw. et) tibi presentium tenore mandamus“. Die Formularverkürzung ist übrigens der einzige Fall ausgedehnteren Umfangs innerhalb der ganzen Sammlung.

¹⁸⁷) So fol. 20v, Zeile 8 von unten und fol. 21r, Zeile 14 von oben.

¹⁸⁸) S. M a r t i n, *Zwei Salzburger Briefsammlungen* S. 322, Anm. 21 und 22, und unten Anm. 197.

¹⁸⁹) *Significavit nobis dilectus filius noster R(udolfus) abbas de Rosacio ...* (fol. 20v, Zeile 9 von unten f.).